



Inhaltsverzeichnis

Statuten:

<i>Hauptgruppe</i>	<i>Artikel</i>	<i>Beschreibung</i>	<i>Seite</i>
1. Name, Sitz und Zweck	Art. 1	Name und Sitz	3
	Art. 2	Zweck	3
	Art. 3	Vereinszweck	3
2. Mitglieder	Art. 4	Mitgliedschaft	4
	Art. 5	Beitrittswunsch, Beitrittserklärung	4
	Art. 6	Mitgliederkategorien	4
	Art. 7	Aktivmitglieder	4
	Art. 8	Jugendmitglieder	4
	Art. 9	Ehrenmitglieder	4
	Art. 10	Pflichten	5
	Art. 11	Protokoll und Jahresprogramm nach HV	5
	Art. 12	Mitglieder mit finanziellen Schwierigkeiten	5
	Art. 13	Übertritte	5
	Art. 14	Austritte	5
	Art. 15	Ausschlüsse	5
3. Gönner	Art. 16	Gönnerschaft	6
	Art. 17	Beitrittswunsch, Beitrittserklärung	6
	Art. 18	Gönnerkategorien	6
	Art. 19	Gönner	6
	Art. 20	Weitere Gönner	6
	Art. 21	Protokoll und Jahresprogramm nach HV	6
	Art. 22	Übertritte	6
	Art. 23	Austritte	6
	Art. 24	Ausschlüsse	7
4. Organisation	Art. 25	Organe	7
	Art. 26	Hauptversammlung	7
	Art. 27	Versammlung	8
	Art. 28	Vorstand	8
	Art. 29	Revisoren	9
	Art. 30	Kommissionen	9
5. Aufgaben des Vorstandes	Art. 31	Präsident	9
	Art. 32	Sekretär	9
	Art. 33	Kassier	9
	Art. 34	Vizepräsident	10
	Art. 35	Bauchef Innenanlagen	10
	Art. 36	Bauchef Aussenanlagen	10
	Art. 37	Beisitzer	10
6. Beiträge, Finanzierung und Haftung	Art. 38	Finanzielle Bedürfnisse	10
	Art. 39	Rechnungsjahr	11
	Art. 40	Mitglieder- und Gönnerbeiträge	11
	Art. 41	Forderungen, Haftbarkeit	11
7. Vereinslokal	Art. 42	Zuständigkeiten, Reparaturen, Unterhalt	11
8. Auflösung	Art. 43	Auflösung	11
9. Statuten	Art. 44	Einsichtnahme, Zustellung	12
	Art. 45	Statutenänderung	12

Beilagen:

Hausordnung

Beilage

13

Datenschutzerklärung

Beilage

14

Statuten der Modell- und Eisenbahnfreunde Brienz

1. Name, Sitz und Zweck

Art. 1

Die *Modell- und Eisenbahnfreunde Brienz*, nachstehend *MEFB* genannt, sind eine Vereinigung im Sinne von Art. 60 ff ZGB. Der Verein wurde am 26. Juni 1975 gegründet. Der Sitz ist in Brienz, Kanton Bern, Schweiz. Gerichtsstand ist Interlaken.

Postadresse:

Modell- und Eisenbahnfreunde Brienz

Seeweg 10

3855 Brienz

Mail:

mefb@mefb.ch

Homepage:

mefb.ch

Art. 2

Der Verein bezweckt, die Eisenbahnliebhaberei in allen ihren Erscheinungsformen zu pflegen und durch geeignete Massnahmen Verständnis und Freude hierfür zu wecken.

Art. 3

Zur Erreichung des Vereinszweckes sollen besonders die folgenden Punkte dienen:

- a) Die ordentlichen Zusammenkünfte (Bauabende) im Vereinslokal am Seeweg 10 in Brienz, finden in der Regel einmal pro Woche statt.
- b) Vermittlung von Bauplänen, Fachbüchern und Normen (Vereinsbibliothek).
- c) Unterhaltung und Weiterbildung in Form von Exkursionen, Vorträgen, Demonstrationen und Baukursen.
- d) Bau von Eisenbahnanlagen, Modellen und Dioramen.
- e) Den Kontakt mit in- und ausländischen, gleichgesinnten Vereinen auf freundschaftlicher Basis.
- f) Die *MEFB* sind dem *schweizerischer Verband Eisenbahn-Amateur*, nachstehend *SVEA* genannt, angeschlossen. Die *SVEA* ist der Dachverband der organisierten Eisenbahn-Amateure.
- g) Die Verbandszeitschrift, der *Eisenbahn Amateur*, nachstehend *EA* genannt, Herausgeber *schweizerischer Verband Eisenbahn-Amateur*, nachstehend *SVEA* genannt, erscheint gemäss den Vorgaben des *SVEA*. Das Abonnement ist für Mitglieder A (mit *EA*) im Mitgliederbeitrag enthalten.

2. Mitglieder

Art. 4

Mitglieder der *MEFB* sind natürliche Personen, welche Ziel und Zweck des Vereins unterstützen und fördern. Sie anerkennen die Statuten und deren Beilagen vorbehaltlos.

Art. 5

Dem Beitrittswunsch folgt eine Beitrittserklärung zuhanden eines Vorstandsmitglieds. Über die Aufnahme entscheidet die Hauptversammlung.

Art. 6

Mitgliederkategorien

- | | | |
|----|------------------|-------------------|
| a) | Aktivmitglied A | (mit <i>EA</i>) |
| b) | Aktivmitglied B | (ohne <i>EA</i>) |
| c) | Jugendmitglied A | (mit <i>EA</i>) |
| d) | Jugendmitglied B | (ohne <i>EA</i>) |
| e) | Ehrenmitglied A | (mit <i>EA</i>) |
| f) | Ehrenmitglied B | (ohne <i>EA</i>) |

Art. 7

Aktivmitglieder

Aktivmitglieder sind Personen nach vollendetem 18. Altersjahr. Sie beteiligen sich aktiv am Vereinsleben. Sie besitzen die vollen Mitgliedschaftsrechte und Pflichten gemäss Gesetz und Statuten.

Art. 8

Jugendmitglieder

Jugendmitglieder sind Personen vor dem vollendetem 18. Altersjahr. Sie beteiligen sich aktiv am Vereinsleben. Sie besitzen die vollen Mitgliedschaftsrechte und Pflichten gemäss Gesetz und Statuten. Die Beitrittserklärung unterzeichnet ein gesetzlicher Vertreter. Sie bezahlen einen reduzierten Mitgliederbeitrag. Jugendmitglieder können nicht in den Vorstand gewählt werden.

Art. 9

Ehrenmitglieder

Ehrenmitglieder haben sich für die *MEFB* besonders eingesetzt oder verdient gemacht. Sie werden vom Vorstand zur Aufnahme vorgeschlagen und von der Hauptversammlung bestätigt. Sie besitzen die vollen Mitgliedschaftsrechte und Pflichten gemäss Gesetz und Statuten. Sie sind von der Mitgliederbeitragszahlung befreit. Ehrenmitglieder A (mit *EA*) zahlen das *EA*-Abonnement in der Höhe des Verbandsbeitrages des SVEA.

Art. 10

Jedem Mitglied ist es Pflicht, für Frieden und Ordnung nach innen und aussen zu sorgen. Der Besuch der Zusammenkünfte ist freiwillig. Das Mitmachen bei Vereinsanlässen ist erwünscht und Ehrensache.

Art. 11

Alle Mitglieder erhalten nach der Hauptversammlung ein Protokoll und ein Jahresprogramm.

Art. 12

Mitglieder mit finanziellen Schwierigkeiten können vom Vorstand von der Mitgliederbeitragszahlung entbunden werden. Sie zahlen das EA-Abonnement in der Höhe des Verbandsbeitrages des SVEA.

Art. 13

Übertritte in eine andere Mitgliederkategorie können auf den 31. Dezember erfolgen. Die Übertrittserklärung ist bis spätestens am 30. November schriftlich beim Sekretär einzureichen. EA-Abonnenten, welche von Mitglied zu Gönner wechseln, können den EA weiterhin über den Verein beziehen (Bestandsschutz).

Art. 14

Austritte können auf den 31. Dezember erfolgen. Die Austrittserklärung ist bis spätestens am 30. November schriftlich beim Sekretär einzureichen.

Austretende haben allfällige Verpflichtungen wie Mitgliederbeiträge oder andere Rückstände sofort zu begleichen. Schlüssel, Mitgliederausweise und sonstiger Vereinsbesitz sind dem Vorstand abzugeben. Austretende haben keinerlei Ansprüche auf Rückerstattungen von Beiträgen oder auf das Vereinsvermögen. Ausgenommen ist die Rückzahlung von Anteilscheinen.

Art. 15

Mitglieder, die ihren Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachkommen, die Interessen des Vereins schädigen oder sich im Verein ungebührlich benehmen, können durch den Vorstand ausgeschlossen werden. Die Hauptversammlung ist durch den Vorstand zu informieren.

Ausgeschlossene Mitglieder haben allfällige Verpflichtungen wie Mitgliederbeiträge oder andere Rückstände sofort zu begleichen. Schlüssel, Mitgliederausweise und sonstiger Vereinsbesitz sind dem Vorstand abzugeben. Ausgeschlossene haben keinerlei Ansprüche auf Rückerstattungen von Beiträgen oder auf das Vereinsvermögen. Ausgenommen ist die Rückzahlung von Anteilscheinen.

3. Gönner

Art. 16

Gönner der *MEFB* sind natürliche und juristische Personen, welche Ziel und Zweck des Vereins finanziell unterstützen und fördern. Sie anerkennen die Statuten und deren Beilagen vorbehaltlos.

Art. 17

Dem Beitrittswunsch folgt eine Beitrittserklärung zuhanden eines Vorstandsmitglieds. Die Aufnahme wird vom Vorstand an der Hauptversammlung bekanntgegeben.

Art. 18

Gönnerkategorien

- a) Gönner
- b) Weitere Gönner

Art. 19

Gönner

Gönner sind natürliche Personen. Sie unterstützen den Verein finanziell.

Art. 20

Weitere Gönner

Weitere Gönner sind juristische Personen (AG, GmbH, Vereine). Beispiele: Firmen, Geschäfte, Hotels, Restaurants. Sie unterstützen den Verein finanziell.

Art. 21

Alle Gönner erhalten nach der Hauptversammlung ein Protokoll und ein Jahresprogramm.

Art. 22

Übertritte in eine andere Mitgliederkategorie können auf den 31. Dezember erfolgen. Die Übertrittserklärung ist bis spätestens am 30. November schriftlich beim Sekretär einzureichen.

Art. 23

Austritte können auf den 31. Dezember erfolgen. Die Austrittserklärung ist bis spätestens am 30. November schriftlich beim Sekretär einzureichen.

Austretende haben allfällige Verpflichtungen wie Gönnerbeiträge sofort zu begleichen. Austretende haben keinerlei Ansprüche auf Rückerstattungen von Beiträgen oder auf das Vereinsvermögen. Ausgenommen ist die Rückzahlung von Anteilscheinen.

Art. 24

Gönner, die ihren Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachkommen, die Interessen des Vereins schädigen oder sich gegenüber dem Verein und dessen Mitgliedern ungebührlich benehmen, können durch den Vorstand ausgeschlossen werden. Die Hauptversammlung ist durch den Vorstand zu informieren.

Ausgeschlossene Gönner haben allfällige Verpflichtungen wie Mitgliederbeiträge sofort zu begleichen. Ausgeschlossene haben keinerlei Ansprüche auf Rückerstattungen von Beiträgen oder auf das Vereinsvermögen. Ausgenommen ist die Rückzahlung von Anteilscheinen.

4. Organisation

Art. 25

Die Organe des Vereins sind:

- a) Die Hauptversammlung
- b) Die Versammlung
- c) Der Vorstand
- d) Die Revisoren
- e) Die Kommissionen

Art. 26

Hauptversammlung

Oberstes Organ des Vereins ist die Hauptversammlung. Jedes Jahr, im ersten Quartal, findet die Hauptversammlung statt. Sie wird vom Vorstand einberufen. Die Einladung hat schriftlich, an alle Mitglieder zu erfolgen (ohne Gönner und Weitere Gönner).

Die Traktanden derselben sind:

1. Wahl der Stimmenzähler
2. Protokoll der letzten Hauptversammlung
3. Mutationen
4. Jahresbericht des Präsidenten
5. Jahresrechnung
6. Mitglieder- und Gönnerbeiträge
7. Budget
8. Wahlen
9. Beschluss über eingereichte Anträge
10. Jahresprogramm
11. Verschiedenes

Anträge zum Geschäft 9 sind bis spätestens vier Wochen vor der Hauptversammlung schriftlich dem Vorstand einzureichen.

An der Hauptversammlung hat jedes Aktiv-, Jugend- und Ehrenmitglied das Antrags-, Stimm- und Wahlrecht.

Die Beschlüsse werden mit absolutem Mehr gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende. Die Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen, wenn nicht eine geheime Abstimmung oder Wahl verlangt wird.

Art. 27

Versammlung

Versammlungen können vom Vorstand oder auf Verlangen von mindestens 1/5 aller Mitglieder einberufen werden. Die Einladung hat schriftlich, spätestens drei Wochen vorher, unter Angabe der Traktanden, zu erfolgen. Alle Mitglieder werden zur Versammlung eingeladen (ohne Gönner und Weitere Gönner).

An der Versammlung hat jedes Aktiv-, Jugend- und Ehrenmitglied das Antrags-, Stimm- und Wahlrecht.

Die Beschlüsse werden mit absolutem Mehr gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende. Die Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen, wenn nicht eine geheime Abstimmung oder Wahl verlangt wird.

Art. 28

Vorstand

Der Verein wird durch einen Vorstand von mindestens drei Aktiv- oder Ehrenmitgliedern geleitet, die von der Hauptversammlung für die Dauer von je zwei Jahren gewählt werden. Die Wiederwahl ist gestattet.

Ist die Jahrzahl ungerade, werden gewählt: Präsident, Sekretär, Bauchef Innenanlagen, Beisitzer 1.
Ist die Jahrzahl gerade, werden gewählt: Vizepräsident, Kassier, Bauchef Aussenanlagen, Beisitzer 2.
Gerät diese Vorgabe infolge Demission oder ausserterminlicher Amtsübernahme aus dem Takt, können die Betroffenen für drei Jahre gewählt werden.

Pro Jahr können höchstens 50% des Vorstandes zurücktreten. Die Demission ist so früh wie möglich, jedoch spätestens drei Monate vor der Hauptversammlung einzureichen.

Abweichend vom Vereinsjahr, beginnt und endet das Amt von Vorstandsmitgliedern mit der Hauptversammlung.

Der Vorstand besteht aus einem:

- a) Präsident
- b) Sekretär
- c) Kassier

Der Vorstand kann erweitert werden durch einen:

- d) Vizepräsident
- e) Bauchef Innenanlagen
- f) Bauchef Aussenanlagen
- g) Beisitzer (ein oder zwei)

Der Vorstand hat alle Geschäfte zu beraten und der Hauptversammlung diesbezügliche Anträge zu unterbreiten. Er vollzieht deren Beschlüsse und erledigt alle Geschäfte selbständig. Er verwaltet das Vereinsvermögen im Interesse des Vereins. In dringenden Fällen ist die Versammlung befugt, ihm ausserordentliche Kredite zu bewilligen. Für die Aufnahme von Darlehen ist die Zustimmung der Hauptversammlung einzuholen.

Das Budget bildet den finanziellen Spielraum des Vorstandes. Darüber hinaus hat der Vorstand 30% der Mitgliederbeiträge als freie Kompetenz zur Verfügung. Der Präsident hat zusätzlich pro Jahr Fr. 300.- für spezielle Angelegenheiten zur Verfügung.

Alle Vorstandsmitglieder erhalten beim Amtsantritt vom Präsidenten einen Schlüssel für das Vereinslokal. Bei der Aufgabe der Vorstandstätigkeit ist der Schlüssel an den Präsidenten zurückzugeben.

Art. 29

Revisoren

Die beiden Revisoren sind Mitglieder und werden von der Hauptversammlung abwechselnd für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Wiederwahl ist gestattet.

Ist die Jahrzahl ungerade, wird gewählt: Revisor 1.

Ist die Jahrzahl gerade, wird gewählt: Revisor 2.

Gerät diese Vorgabe infolge Demission oder ausserterminlicher Amtsübernahme aus dem Takt, kann der zur Wahl stehende Revisor für drei Jahre gewählt werden.

Pro Jahr kann höchstens einer der Revisoren zurücktreten. Die Demission ist so früh wie möglich dem Vorstand einzureichen.

Sie kontrollieren die Jahresrechnung und erstatten einen schriftlichen Bericht mit Ihrem Befund zuhanden des Vorstands und der Hauptversammlung.

Art. 30

Kommissionen

Zur Erfüllung weiterer Aufgaben kann der Vorstand dauernde oder temporäre Kommissionen wählen. Die Kommissionen sind dem Vorstand unterstellt und legen diesem Rechenschaft ab über ihre Tätigkeiten und finanziellen Bedürfnisse.

5. Aufgaben des Vorstandes

Art. 31

Präsident

Er hat die Oberaufsicht über den Verein und vertritt Diesen gegen Aussen. An der Hauptversammlung orientiert er über die Geschehnisse im vergangenen Vereinsjahr in der Form eines Jahresberichtes. Er beruft den Vorstand zu Sitzungen ein, so oft er dies für nötig hält. Weitere Aufgaben: Unterhalt Vereinslokal, Verwaltung der Schlüssel, prüft die Inventare auf Vollständigkeit und Aktualität, Umsetzung Datenschutz, Administration NAS (Zugriff, Archiv, Datenpflege, Backup), Administration Alarmanlage (Zugriff, Unterhalt, Guthaben, Backup). Teilaufgaben können auch von anderen Mitgliedern betreut werden.

Art. 32

Sekretär

Er erledigt die Schreibarbeiten des Vereins und ist verantwortlich für den Schaukasten am Bahnhof Brienz. Er ist verantwortlich für die Mitgliederverwaltung und teilt die Mutationen dem Kassier sowie dem Verlag *EA* mit. Er ist verantwortlich, dass jeden Monat im *EA* die Vereinsmitteilungen publiziert werden.

Art. 33

Kassier

Er verwaltet das Vereinsvermögen und ist für das Rechnungswesen verantwortlich. Er verschickt die Rechnungen der Mitglieder- und Gönnerbeiträge, dass Diese bis zum 30. Juni beglichen werden können. Er ist für das Mahnwesen verantwortlich. Er schliesst die Jahresrechnung auf Ende des Kalenderjahres ab. Die Rechnung muss zwei Wochen vor der Hauptversammlung dem Vorstand und den Rechnungsrevisoren zur Verfügung stehen.

Art. 34

Vizepräsident (sofern gewählt)

Er vertritt den Präsidenten bei dessen Abwesenheit und steht diesem mit Rat und Tat zur Seite. Weiter hat er als Vereinslokalwart die Oberaufsicht über den Betrieb des Vereinslokals gemäss Hausordnung. Er ist verantwortlich für ein aktuelles Inventar vom Vereinslokal (ohne Rollmaterial Modelleisenbahnen). Er betreut die Bibliothek.

Art. 35

Bauchef Innenanlagen (sofern gewählt)

Er koordiniert die Bauaktivitäten und den Fahrbetrieb der Innenanlagen. Er erstellt das Budget für die Anlagen zuhanden des Vorstandes und beschafft das erforderliche Baumaterial. Er betreut die Werkzeuge, das technische Material und ist für die Ordnung und Sauberkeit im Anlagerraum sowie in der Werkstatt besorgt. Er erstellt eine Liste über notwendige Anschaffungen zuhanden des Vorstandes. Er ist verantwortlich für ein aktuelles Inventar des Rollmaterials. Teilaufgaben können auch von anderen Mitgliedern betreut werden.

Art. 36

Bauchef Aussenanlagen (sofern gewählt)

Er koordiniert die Bauaktivitäten und den Fahrbetrieb der Aussenanlagen. Er erstellt das Budget für die Anlagen zuhanden des Vorstandes und beschafft das erforderliche Baumaterial. Er betreut die Werkzeuge, das technische Material und ist für die Ordnung und Sauberkeit im Aussenbereich und der Umgebung besorgt. Er erstellt eine Liste über notwendige Anschaffungen zuhanden des Vorstandes. Er ist verantwortlich für ein aktuelles Inventar des Rollmaterials. Teilaufgaben können auch von anderen Mitgliedern betreut werden.

Art. 37

Beisitzer (sofern gewählt)

Sie unterstützen den Vorstand bei deren Aufgaben. Sie sind verpflichtet, eine bestimmte Funktion oder nötigenfalls die Obliegenheiten anderer Vorstandsmitglieder teilweise oder ganz zu übernehmen, falls dies erforderlich sein sollte.

6. Beiträge, Finanzierung und Haftung

Art. 38

Die finanziellen Bedürfnisse der *MEFB* werden gedeckt durch:

- a) Mitglieder- und Gönnerbeiträge
- b) Reingewinne aus Anlässen, die der Verein organisiert
- c) Reinerlös aus den Konsumationen im Vereinslokal
- d) Freiwillige Beiträge und Zuwendungen
- e) Anteilscheine

Art. 39

Als Rechnungsjahr gilt das Kalenderjahr.

Art. 40

Die Höhe der Mitglieder- und Gönnerbeiträge werden von der Hauptversammlung festgesetzt. Die Beiträge sind bis zum 30. Juni zu entrichten.

Nach dem 30. Juni eintretende Aktiv- und Jugendmitglieder bezahlen die Hälfte des Mitgliederbeitrages. Gönner und weitere Gönner bezahlen auch im Eintrittsjahr den vollen Gönnerbeitrag. Der Beitrag ist nach Erhalt der Forderung innert 60 Tagen zu bezahlen.

Art. 41

Für Forderungen dem Verein gegenüber haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftbarkeit der Mitglieder ist bis zur Höhe des geschuldeten Mitgliederbeitrags begrenzt. Eine weitere Haftung der Mitglieder und Gönner ist ausdrücklich ausgeschlossen.

7. Vereinslokal

Art. 42

Zuständig für das Vereinslokal ist der Vorstand. Er ist verantwortlich für eine dem Gebäude und Inventar angemessene, zweckdienliche Versicherungsdeckung. Werden Mängel oder Schäden festgestellt, sind diese umgehend dem Vereinslokalwart oder dem Vorstand zu melden. Der Vorstand veranlasst die Behebung im Sinne der Schadensbegrenzung und Wiederherrichtung. Der Unterhalt wird im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten, mit dem Ziel der Werterhaltung, geplant. In Anbetracht der Dimension und des Werts unseres Lokals sind Mitglieder, welche mit Rat und Tat bei Reparaturen und Unterhalt helfen, willkommen.

8. Auflösung

Art. 43

Zur Auflösung des Vereines bedarf es die Zustimmung mit einem Mehr von 2/3 aller stimmberechtigten Mitglieder. Drei Wochen vor der Hauptversammlung ist jedes Mitglied schriftlich mit Angabe des Auflösungsstraktandums einzuladen. Beschliesst die Versammlung die Auflösung, so hat der Vorstand dies in die Wege zu leiten.

Vereinslokal: Der Baurechtsvertrag ist rechtsverbindlich. Noch ausstehende Anteilscheine werden aus dem Erlös zurückerstattet.

Allfällige Vermögensüberschüsse fallen an eine ähnliche Institution. Im übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

9. Statuten

Art. 44

Die Statuten sind auf unserer Homepage ersichtlich und als downloadbare PDF-Datei vorhanden.

Art. 45

Eine Statutenänderung kann durch die Hauptversammlung mit einem Mehr von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

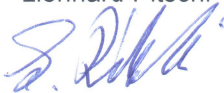
Beilagen: Hausordnung der *Modell- und Eisenbahnfreunde Brienz*
Datenschutzerklärung der *Modell- und Eisenbahnfreunde Brienz*

Durch die Hauptversammlung am 20.02.2026 genehmigt.

Alle bisherigen Ausgaben der Statuten der *MEFB* werden hiermit als ungültig erklärt.

Brienz, 22.02.2026

Der Präsident:
Lienhard Pitschi



Der Sekretär:
Daniel Streich



Datenschutzerklärung der *Modell- und Eisenbahnfreunde Brien*z

Am 1. September 2023 trat das neue Datenschutzgesetz (nDSG) für die Schweiz in Kraft. Die Vereine müssen ab diesem Datum für einen sicheren und transparenten Umgang mit personenbezogenen Daten sorgen. Zudem muss festgelegt und kontrolliert werden, welche Daten wo gespeichert oder angezeigt werden und wer Zugriff darauf hat. Wichtig dabei: Es muss keine Einwilligung der Mitglieder eingeholt werden. Es reicht aus, über eine Datenschutzerklärung zu verfügen und damit die Mitglieder über den Umfang und Umgang von personenbezogenen Daten zu informieren.

1. Verantwortung

Der Vorstand ist verantwortlich, dass personenbezogene Daten sicher, vor Diebstahl und Missbrauch geschützt, gespeichert sind.

2. Personenbezogene Daten

Dies sind: Name, Vorname, Adresse, PLZ, Wohnort, Telefonnummer, E-Mail, Geburtsdatum, Eintrittsdatum, Austrittsdatum, Todesdatum, Mitgliederstatus, Funktion und Bemerkungen.

3. Speicherorte

Die persönlichen Daten der Mitglieder sind auf dem privaten Rechner des Sekretärs in der MS Access Datenbank "MEFB Mitgliederverwaltung" gespeichert.

Zusätzlich sind die Daten auf der browserbasierenden Vereinssoftware "ClubDesk®" gespeichert (Infos zum Datenschutz unter <https://www.clubdesk.ch/de/haeufige-fragen-faq>).

Auf einem NAS (Network Attached Storage, Netzwerk verbundenes Speichergerät hoher Kapazität) im Vereinslokal befindet sich unser Archiv. Darin sind für den Verein, aus historischer Sicht, wichtige, personenbezogene Daten, gespeichert. Vom NAS wird regelmässig ein Backup auf einem externen USB-Laufwerk gemacht. Ein sicherer Standort für das USB-Laufwerk wird vom Vorstand bestimmt.

4. Zugriff

Personenbezogene Daten sind ausschliesslich Mitgliedern des Vorstandes zugänglich. Auf das NAS und dessen Backup hat zusätzlich der Administrator des NAS Zugriff.

5. Datensicherheit

Die Vorstandsmitglieder und Administratoren sind angehalten, die personenbezogenen Daten mit der Priorität auf Datensicherheit zu behandeln. Ein Passwortschutz sowie eine aktuelle Antiviren-Software sind minimale Sicherheitsstandards, auch auf privaten Rechnern. Die Weitergabe von personenbezogenen Daten an Drittpersonen ist untersagt. Ausnahme: Von Abonnenten des Eisenbahn-Amateur (EA) wird deren Adresse an den Schweizerischer Verband Eisenbahn Amateur (SVEA) mitgeteilt.

6. MEFB Homepage

Unsere Homepage <https://mefb.ch/> wurde 2023 Sicherheitstechnisch Überarbeitet und 2025 komplett neu aufgebaut. Das Kommunikationsprotokoll wurde von http auf https geändert. Der Unterschied zwischen den beiden Protokollen besteht darin, dass https die normalen http-Anfragen und -Antworten mit TLS (SSL) verschlüsselt und diese Anfragen und Antworten digital signiert. Daher ist https wesentlich sicherer als http. Infos zum Datenschutz und den aktuellen Datenschutzerklärungen direkt auf unserer Homepage unter Impressum und Datenschutz.

Die Datenschutzerklärung ist ein Anhang der Statuten und für alle Mitglieder verbindlich.

Durch die Hauptversammlung am 16.02.2024 genehmigt.

Alle bisherigen Ausgaben der Datenschutzerklärung der *MEFB* werden hiermit als ungültig erklärt.

Brienz, 22.02.2026

Der Präsident:
Lienhard Pitschi



Der Sekretär:
Daniel Streich

